

Gemeinde Nebel

Beschlussvorlage der Amtsverwaltung Föhr-Amrum

öffentlich

Beratungsfolge: Gemeindevertretung	Vorlage Nr. Neb/000012 vom 16.04.2010
	Amt / Abteilung: Bau- und Planungsamt
Bezeichnung der Vorlage: 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 für das Gebiet südlich der Ortslage Süddorf, zwischen den Straßen "Waasterstigh" (L 215) und "Uasterstigh". -Entwurfs- und Auslegungsbeschluss-	Genehmigungsvermerk vom: 16.04.2010 Die Amtsdirektorin
	Sachbearbeitung durch: Herr Neumann

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Gemeinde benötigt für den lokalen Bauhof dringend ein neues Werkstattgebäude, da aus Sicherheitsgründen die Nutzung der vorhandenen Werkstatt untersagt wurde. Geplant ist, dass der Neubau zusätzlich den Lager/Logistikraum der Abschnittsführungsstelle des Katastrophenschutzes für Amrum mit aufnimmt. Die städtebaulichen Zielsetzungen, die in der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 7 formuliert wurden, bleiben vollständig in ihren Grundzügen erhalten. Das bestehende Baufenster wird lediglich um 5 m nach Westen vergrößert. Diese Vergrößerung dient der Vermeidung einer Grenzbebauung durch den Baukörper. Der ursprünglich zu erstellende Knick im Westen des Plangebietes soll wegfallen. Der Knick ist nicht als Ausgleichsmaßnahme erforderlich, da der Ausgleich ausschließlich außerhalb des Plangebietes erfolgte.

Beschlussempfehlung:

Der Entwurf der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Nebel für das Gebiet südlich der Ortslage Süddorf, zwischen den Straßen „Waasterstigh“ (L215) und „Uasterstigh“ und die Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.

Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 abgesehen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gemeindevertreter/innen: 11

Aufgrund des § 22 GO waren die folgenden Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: